



## Hintergrundinformation

# Photovoltaik in Kommunen Wirtschaftlichkeit und Vergabe bei Pachtverträgen

Kommunen stehen häufig vor der Frage, wie sie in Klimaschutz und mehr Nachhaltigkeit investieren können. Gerade Photovoltaik-Anlagen bieten einen mehrfachen Nutzen: Durch eine Eigenversorgung mit PV-Strom lassen sich gleichzeitig die Stromrechnung reduzieren und der Klimaschutz stärken.

## **Eigenverbrauch des PV-Stroms**

Durch die immer weiter gesunkenen PV-Systempreise kostet eine Kilowattstunde (kWh) Strom aus neu errichteten PV-Anlagen nur 7—10 ct (zuzüglich Mehrwertsteuer) — mit weiter sinkender Tendenz.

Dem steht ein typischer Strompreis für den Bezug aus der öffentlichen Versorgung von etwa 24 - 28 ct/kWh (zuzüglich Mehrwertsteuer) gegenüber.

## Kostenersparnis bei Eigenversorgung

(ohne Mehrwertsteuer)

Bei PV-Anlagen > 30 kW $_{\rm p}$  wird zusätzlich eine anteilige EEG-Umlage erhoben (40 % der jeweils aktuellen EEG-Umlage).

Durch den Betrieb von PV-Anlagen und die Nutzung eines Teils des PV-Stroms zur Eigenversorgung lassen sich somit die Strombezugskosten senken. Zudem bleiben die Kosten für den Eigenversorgungsanteil weitgehend konstant.

Die auf den Eigenverbrauch fällige Umsatzsteuer ist genauso hoch wie die Mehrwertsteuer auf den Strombezug vom Versorger. Sie spielt bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung daher keine Rolle.

#### Handlungsoptionen

Die Kommune hat zwei Handlungsvarianten: Die eigene Investition in eine PV-Anlage oder ein Pachtmodell. Eine eigene Investition ist die wirtschaftlichste Variante, erfordert jedoch auch eigene Investitionsmittel.

Kommt eine eigene Investition durch die Kommune nicht in Frage, kann die Eigenversorgung über ein Pachtmodell realisiert werden. Bei einer Investition durch Dritte ist der Strompreis jedoch anders zu kalkulieren. Hier sind neben den reinen Gestehungskosten plus einer etwaigen EEG-Umlage auch Transaktionskosten des Investors zu berücksichtigen.

## **Pachtmodelle**

## Anlagenpacht

Eine Energiegenossenschaft oder ein Versorger errichten die PV-Anlage. Diese wird dann an die Kommune als Betreiberin verpachtet. Dadurch wird die Kommune zum Eigenversorger. Die EEG-Umlage entfällt bei PV-Anlagen bis 30 kW<sub>p</sub>. Bei größeren PV-Anlagen wird sie zu 40 % erhoben. Ergänzt wird der Anlagenpachtvertrag i. d. R. durch einen Betriebsführungs— und War-



tungsvertrag. Das entlastet die Kommune im Betrieb deutlich.

### Beispiel:

<u>Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz</u> (www.energieatlas.rlp.de)

- Dachpacht
  - Die Kommune verpachtet Dachflächen beispielsweise an eine Energiegenossenschaft oder einen Versorger.
- Über einen Stromliefervertrag kann sie direkt PV-Strom beziehen. Der Nachteil: Auf diese Stromlieferung wird die volle EEG-Umlage fällig.
- Energiegenossenschaften können PV-Anlagen häufig erst ab ca. 30 - 40 kW<sub>p</sub> wirtschaftlich umsetzen (> 150 m² Dachfläche).

#### Vergabe von Pachtmodellen

Bei der Vergabe von Leistungen (Lieferungen, sowie Bau- und Dienstleistungen) sind öffentliche Auftraggeber an ein festes Regelwerk gebunden.

- Die Flächenvergabe für eine reine Dachverpachtung ist frei, da selbst über die 20 Jahre Laufzeit nur relativ geringe Beträge in Höhe von 1,00 - 1,80 €/kW<sub>p</sub> im Jahr erwirtschaftet werden.
- Auch bei freihändiger Vergabe von Beschaffungsaufträgen (z. B. für PV-Anlagen) müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden. Die Grenze für die freihändige Beschaffung liegt bei 40.000 € (netto).
- Bei Stromlieferverträgen (auch für PV-Strom) ist das Vergaberecht zu beachten.
- In der Regel werden Anlagen-Pachtverträge sowie Wartungs- bzw. Betriebsführungsverträge auf 5 Jahre abgeschlossen. Die Kommune erhält dabei meist ein kurzfristiges Kündigungsrecht.
- Die Höhe der Pacht orientiert sich an der Investition zuzüglich einer Rendite, verteilt auf 20 Jahre. Der Anlagenpachtpreis über 5 Jahre wäre somit deutlich unter der Schwelle von 40.000 €. Eine automatische Verlängerung

des Pachtvertrags ist unschädlich und bildet keinen Umgehungstatbestand. Eine Zustimmung der Kommunalaufsicht ist ggf. erforderlich.

- Sind Gebäudenutzer und Gebäudeeigentümer nicht identisch, muss der Dachpachtvertrag die Rechte und Pflichten des Gebäudeeigentümers sowie Haftungsfragen (etwaige Schäden am Dach, Schäden an der bzw. durch die PV-Anlage) regeln.
- Wenn Energiegenossenschaften die PV-Anlage realisieren, können Kommunen wie auch Bürgerinnen und Bürger über den Erwerb von Mitgliedsanteilen an der Genossenschaft an deren Gewinnen partizipieren. Beispiel: Projekte der UrStrom eG (www.energieatlas.rlp.de)

**Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH**Solarinitiative Rheinland-Pfalz

#### **Ansprechpartner:**

Dipl.-Ing. Christian Synwoldt christian.synwoldt@energieagentur.rlp.de Telefon: 0631 - 343 71 152 www.earlp.de/solar

Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. (LaNEG) Dachverband für 25 Energiegenossenschaften.

#### **Ansprechpartnerin:**

Dr. Verena Ruppert ruppert@laneg.de Telefon: 06131- 69 39 558 www.laneg.de

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und das Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. (LaNEG) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefordert durch

